Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2551

17.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 163/2024

vom 5. Juli 2024

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/2551]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11bze (Durchführungsverordnung (EU) 2023/842 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„11bzf. **32024 D 0266**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/266, 19.1.2024)"

2. In Kapitel II wird nach Nummer 31qz (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„31qza.
32024 D 0266: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/266, 19.1.2024)"

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 164zf (Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„164zg.
32024 D 0266: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/266, 19.1.2024)"

([1]) ABl. L, 2024/266, 19.1.2024.

Artikel 3

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/266 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Juli 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juli 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. Eide

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.